

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt. Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Regulativ über die Benutzung der Universitäts-Bibliothek [zu Rostock] vom 19. October 1840

amtlicher Abdruck, [Rostock], [1840]

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn798781009

Druck

Freier 8 Zugang



Regulativ

5952

über

die Benugung der Universitäts=Bibliothek vom 19ten October 1840.

Umtlicher Abbruck.

A. Bestimmungen über den Besuch der Bibliothek.

§. 1.

Die Universitäts Bibliothek ist, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, so wie der Festsonnabende, der Tage, an denen Wiehmärkte auf der Neustadt gehalten werden, der Zeit zwischen Weihnachten und Neusahr vom 24sten December dis zum Isten Januar, beide Tage eingeschlossen, der zur gesehlichen halbjährigen Revission angeordneten Zeit und der allgemeinen academischen Ferien, täglich von 12 dis 1 Uhr, im academischen Sommer-Semester aber außerdem Mittwochs und Sonnabends von 11 dis 12 Uhr dem gesehmäßigen Gebrauche geöffnet. Während der allgemeinen academischen Ferien darf jedoch, mit Ausnahme der zur jährlichen Reinigung erforderlichen Zeit, die Bibliothek dem Gebrauche nicht gänzlich versschlossen sie öffentlichen Stunden sind aber auf die Stunden von 12 dis 1 Uhr Mittwochs und Sonnabends beschränkt.

§. 2.

Der Besuch der Bibliothek in den öffentlichen Stunden ist jedem anständig Gekleideten jeden Standes gestattet. Die Besuchenden haben sich sittsam und den Bibliotheks-Gesehen gemäß zu betragen, den Weisungen der Bibliotheks-Beamten Folge zu leisten und die denselben schuldige Achtung niemals aus den Augen zu seizen. Wer dagegen sehlt, wird von der Bibliothek weggewiesen und darf dort



nicht wieder erscheinen. Würden aber Professoren diese Vorschrift und die angemessen Hinweisung darauf von Seiten der Bibliotheks-Beamten nicht beachten, so ist der Vorgang sosort genau und gewissenhaft zu registriren, dem Vice-Canzler davon Anzeige zu machen und von diesem an die Landesregierung zu berichten.

§. 3.

Mäntel, Stöcke und Hüte sind von den Besuchenden vor dem Eintritt in die Bibliothek an den dazu bestimmten Stellen abzulegen, hievon jedoch Professoren so wie ältere oder kränkliche Gelehrte dispensirt. Auch darf Niemand ihm eigensthümlich gehörige Bücher in die Bibliotheksääle hineinnehmen.

§. 4.

Wer sich Bücher zur Einsicht ober Ercerpirung erbittet, muß sich deshalb mit einem Zettel, auf welchem die Bücher notirt sind, an den zweiten Bibliothekar oder einen der Mitarbeiter wenden, darf also weder selbst Bücher aus den Fächern herausziehen, noch von den Tischen wegnehmen oder auf die Leitern steigen. Ebenso sind die Bücher nach beendigter Benuhung von keinem Besuchenden selbst wieder wegzulegen, sonbern allemal demjenigen, welcher sie gegeben hat, wieder einzuhändigen. Auch steht mit Genehmigung eines der Bibliotheks-Beamten den die Bibliothek besuchenden Gelehrten die Einsicht der Cataloge frei.

Auf Verlangen des Bibliotheks-Beamten, von welchem Bücher erbeten werden, ift über die zur Benutzung auf der Bibliothek erhaltenen Bücher ein Empfangsschein auszustellen, der bei ihrer Wiederablieferung zurückgegeben wird.

Den Professoren ist es jedoch freigestellt, in den öffentlichen Stunden die Bücher, welche sie einsehen wollen, selbst aus den Kächern herauszunehmen und in der Nähe ihres Aufstellungsortes an den dazu bestimmten Stellen zu benutzen. Die wirklich benutzen Bücher sind aber nach beendigtem Gebrauche nicht wieder in die Kächer zurückzustellen, vielmehr ist solches lediglich dem Bibliotheks-Diener zu überlassen. Bei bemerkten Unordnungen ist von dem Bibliothekariat sofort an den Vice-Canzler zu berichten.

§. 5.

Lautes Gespräch, sowie muffiges Umhergehen in der Bibliothek soul nicht ge=



buldet werden, eben so wenig das Berühren der bort aufgestellten Gemalde, Inftrumente u. s. w.

§. 6.

Auszüge aus den Büchern sind nur mit Bleistift an dem von einem der Bisbliothekare oder Mitarbeiter angewiesenen Bibliothekssplage zu machen; der Gesbrauch der Dinte ist bloß den Professoren gestattet. Auch dürsen die Bücher nicht zu SchreibesUnterlagen gemißbraucht werden. Das Zusammenlegen großer Kupferswerke ist den BibliothekssBeamten zu überlassen.

§. 7.

Die Schüler der Rostocker Stadtschule werden nur auf besondere schriftliche Empsehlung des Scholarchats oder des Directors dieser Lehranstalt zugelassen, und ist sonst unerwachsenen Personen der Besuch der Bibliothek nicht gestattet.

§. 8.

Das Lesezimmer, welches in den öffentlichen Bibliotheksstunden geöffnet wird, soll den sämmtlichen academischen Lehrern und den übrigen zum Eintritt Berechtigten eine leichte und bequeme Gelegenheit darbieten, sich mit allen neuen Anschaffungen und Erwerbungen sofort bekannt zu machen. Die besonderen für dieses Lesezimmer geltenden Bestimmungen sind auf einer in demselben aufgehängten Tafel verzeichnet.

B. Bestimmungen über bas Ausleihen ber Bücher,

§. 9.

Die Universitäts-Bibliothek ist zunächst für die Beförderung der wissenschaftlichen Bestrebungen der Gelehrten und literarischen Anstalten in Rostock bestimmt; die bei der Universität angestellten öffentlichen Lehrer, die habilitirten Docenten und die Studirenden haben daher vorzugsweise auf den Gebrauch derselben Anspruch. Zum Anleihen der Bibliotheks-Bücher sind aber auch berechtigt alle den Bibliothekaren und Mitarbeitern bekannte in Rostock wohnende Gelehrte und gebildete Männer,



welche durch Befoldung, Grundbesitz oder sonstiges notorisches Vermögen genügende Sicherheit darbieten. Alle diesenigen, welche diese Sicherheit nicht gewähren, müssen eine genügende Caution, über deren Ausreichlichkeit das Bibliothekariat entscheidet, leisten; Ausnahmen können nur mit Genehmigung des Vice = Canzlers gemacht werden. Außerhalb Rostock wohnende Gelehrte der Meklendurg = Schwerinschen und Strelitzschen Lande müssen sich der Regel nach durch Rostocksche Gelehrte, oder andere völlig sichere Einwohner daselbst, welche für die Absendung und undeschädigte Rücklieserung innerhalb der gesetzlichen oder erbetenen und bewilligten Frist einzustehen und dieses auf dem Empfangscheine ausdrücklich zuzusichern haben, an das Bibliosthekariat wenden. Nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Bibliothekariats können in einzelnen Källen Ausnahmen von dieser Regel gemacht werden.

In das Ausland dürfen Bibliotheks=Bücher nur mit der vollkommensten Sicherheit und nur mit Genehmigung des Vice-Canzlers verliehen werden.

§. 10.

Die immatriculirten Studirenden, so wie diejenigen, welche durch besondere Erlaudnißscheine der Immatriculations Commission oder des Rectors zum Besuche academischer Borlesungen berechtigt worden, sind verpslichtet, ihren vorschriftsmäßig ausgestellten Schein von einem der ordentlichen oder außerordentlichen Prosessoren, dessen Borlesung sie besuchen, oder dem sie sonst persönlich bekannt sind, unterzeich= nen zu lassen. Durch die Unterschrift leistet der Prosessor Sicherheit für die undeschädigte Zurücklieserung des ausgeliehenen Buches. Undere, welche nicht Prosessoren sind, können sür die von Studirenden aus der Bibliothek anzuleihenden Bücher keine Sicherheit leisten.

Für das in dem Scheine genannte Buch darf, wenn folches etwa verliehen oder gar nicht auf der Bibliothek vorhanden ist, kein anderes Buch auf demselben Scheine weder von den Bibliotheks-Beamten noch von dem Anleiher selbst substituirt werden. Scheine, in denen etwas durchstrichen oder radirt und etwas Anderes darüber geschrieben ist, sind nicht zu berücksichtigen.

§. 11.

Für die auf Special= Caution geliehenen Bücher haftet zwar zunächst ber Empfänger, in subsidium aber ber Cavent und zwar unter folgenden Bestimmungen:



- 1) die Caution behält, wenn nicht ausbrücklich vom Caventen eine andere Beftimmung hinzugefügt wird, ihre Wirkung vom Tage der Ausstellung des Scheines an, während der ganzen übrigen Zeit des Semesters, bis zum Anfang der zweiten Woche nach dem Termine der allgemeinen halbjährigen Zurücklieferung der entliehenen Bücher. (§. 23.)
- 2) Innerhalb dieser Zeit ist, falls die im §. 24 verordneten Maaßregeln unwirksam sind, der Cavent durch das Bibliothekariat davon zu unterrichten, damit derselbe die nöthigen Vorkehrungen zur Herbeischaffung der vermißten Bücher treffe.
- 3) Am ersten Tage der zweiten Woche nach dem Termine der allgemeinen Zurücklieferung sind alle Cautionen, wofür die Caventen nicht in Anspruch genommen worden, erloschen und die Bibliothekare allein für die Herbeischaffung der entliehenen Bücher verantwortlich.

Uebrigens ist keinem Studirenden ein Abgangszeugniß zu ertheilen, wenn er nicht vorher ein Attest des Bibliothekariats, daß dasselbe in Bezug auf die Universsitäts-Bibliothek keine Ansprüche an denselben habe, producirt.

§. 12.

Zum Abholen und Wiederbringen geliehener Bücher find die im §. 1 angege= benen öffentlichen Stunden gleichfalls bestimmt.

§. 13.

Der Regel nach dürfen alle Bibliotheks Bücher ausgeliehen werden. Hievon sind jedoch gänzlich ausgenommen, und nur nach ausdrücklicher Genehmigung des Vice-Canzlers zu verleihen: solche Bücher, welche man jeder Zeit auf der Bibliothek zu dortiger Benuhung gewärtigt, als größere Wörterbücher, Meklendurgische Gesetzsammlungen und dgl.; ferner bloße Pracht= und Kunstwerke, Manuscripte und andere seltene oder schwer wieder zu erlangende Werke. Kupferwerke dürsen nur an Prosesson ausgeliehen werden. Zedoch sind hievon sehr große und umfangsreiche, welche sichon durch den Transport Gesahren ausgesetzt sehn würden, ausgenommen. Bücher, in welchen sich einige oder mehrere Kupfer zur nothwendis gen Erläuterung des Textes besinden, ohne daß sich dadurch der Preis des Werkes sehr bedeutend erhöhet und die Kupfer zur Hauptsache werden, sind jedoch nicht



als Kupferwerke zu betrachten. Die minder kostbaren rein wissenschaftlichen Kupferwerke, deren Werth die Summe von 30 Athlr. $N^2/_3$ nicht übersteigt und die ohne Schwierigkeit wieder anzuschaffen sind, dürsen auch an andere in Rostock wohnende Gelehrte und gebildete Männer, welche nicht Professoren sind, insosern vollkommene Sicherheit durch Gehalt, Grundbesiß oder sonst notorische genügende Vermögensumstände ungezweiselt vorliegt, gegen das besondere schriftliche Versprechen der unbeschädigten und reinen Zurücklieferung auf die Weise verliehen werden, das die Zeit der Benußung auf acht Tage zu beschränken und der Transport zu und von dem Entleiher nur durch den Bibliotheks=Diener gegen eine Vergütung von jedesmal vier Schillingen zu beschaffen ist.

Der Transport von Kupferwerken zu und von den Professoren darf gleichfalls nur durch den Bibliotheks-Diener, wiewohl ohne irgend eine Bergütung, geschehen.

Die Bibliotheks=Cataloge sind außerhalb des Bibliothekslocals überall nicht wegzugeben.

§. 14.

Wer ein Buch von der Bibliothek mit nach Hause zu nehmen wünscht, hat die ohne besondere Gründe nicht zu verweigernde Erlaubniß eines der mit dem Ausleihen beauftragten Bibliotheks-Beamten nachzusuchen, und sodann einen deutlich geschriebenen Empfangschein mit genauer Angabe des Titels des Buches, des Datums des Empfanges, des Namens, Standes und der Wohnung des Empfängers auf einem Octavblatt auszustellen, und diesen gegen Empfangnahme des Buches zu überreichen.

Um ein Buch aus der Bibliothek geliehen zu erhalten, genügt es jedoch auch, wenn man in den öffentlichen Bibliotheksstunden durch einen zuverlässigen Dienstboten einen nach obiger Vorschrift auszustellenden Empfangschein in der Bibliotheks-Registratur einreicht. Die in Rostock wohnenden Benutzer der Bibliothek haben sich dabei der eingeführten lithographirten Formulare zu bedienen, welche in der Universitäts-Buchhandlung und bei dem Bibliotheks-Diener, der Bogen zu 1 Schill., zu bekommen sind.

§. 15.

Wer ein Buch, das er sich personlich auf der Bibliothek hat geben laffen,



später abholen zu lassen wünscht, hat dasselbe mit einem Meldezettel in der Registratur abzugeben, und gegen einen vorschriftsmäßigen Empfangschein abholen zu lassen.

§. 16.

Können begehrte Bücher nicht abgegeben werden oder sind selbige nicht vorshanden, so ist der Schein mit der schriftlichen Bemerkung auf demselben "ist versliehen" oder "ist nicht abzugeben" oder "ist nicht vorhanden" zu retradiren. Es kann jedoch Zeder, der Bücher zu eiligen Arbeiten bedarf, darüber, ob und wann sie zu liesern sind, weitere Auskunft erbitten. Diese ist ihm in der öffentlichen Stunde des nächstfolgenden Tages auf dem etwa zurückgelassenen Scheine oder sonst schriftlich zu ertheilen, wobei die Benennung des früheren Entleihers jedoch nicht begehrt werden kann.

Auch steht es Tedem, welcher Bücher aus der Universitäts-Bibliothek zu leihen berechtigt ist, frei, in dringenden Källen auf dem Scheine die Bemerkung hinzuzufügen, daß er, falls das begehrte Buch verliehen senn sollte, dasselbe nach dessen Burücklieferung zu erhalten wünsche. Diese Korderung ist zwar von den Bibliotheks-Beamten, soweit irgend thunlich, zu berücksichtigen; jedoch sind bestellte Bücher, welche nicht zur sestgeseten Zeit abgeholt werden, in das Kach zurückzusetzen und die Scheine durchstrichen für die Aussteller niederzulegen, nach Ablauf von 8 Tagen seit dieser Deponirung aber gänzlich zu cassiren.

Ferner ist Jeder, der ein Buch zu haben wünscht, das als verliehen bezeichnet wird, befugt, in der Bibliotheks-Registratur auf die Rückforderung des Buches anzutragen, wenn er mit Bestimmtheit weiß, daß die Zeit des Verleihens die gesetzliche Grenze bereits überschritten hat.

§. 17.

Für jedes besondere Buch ist ein besonderer Empfangschein auszustellen, mehrere Theile eines und desselben Buches können aber gegen einen Schein ausgeliefert werden. Diejenigen Empfangscheine, welche dieser Bedingung und den Vorschriften des §. 14 nicht genügen, bleiben unberücksichtigt.

§. 18.

Un einem Tage dürfen von einer Person nicht mehr als drei Scheine



abgegeben werden. Diese Vorschrift soll zwar, wiewohl unbeschadet der Bestimmung des §. 19, auf die ordentlichen und außerordentlichen Prosessoren keine Answendung sinden; es sind aber dieselben, wenn von ihnen auf mehr als drei Scheine zu gleicher Zeit Bücher verlangt werden, verpflichtet, einen der Bibliotheks-Beamten spätestens am Tage zuvor in der öffentlichen Stunde damit bekannt zu machen und die Scheine einzureichen, oder sich auch gefallen zu lassen, daß das Ueberzählige erst am nächsten Tage abgegeben werde.

§. 19.

Studirende und mit Erlaubnifscheinen zum Besuche der Vorlesungen Versehene dürsen gleichzeitig nie mehr als sechs Bande aus der Universitäts-Bibliothek im Hause haben. Dasselbe gilt auch bei anderen Personen. Nur auf die ordentlichen und außerordentlichen Professoren leidet diesek keine Anwendung, jedoch versieht man sich zu ihrer Billigkeit und Ordnungsliebe, daß sie die Anzahl der von der Bibliothek angeliehenen Bücher nie zu sehr werden anwachsen lassen, damit die Gemeinnüßigkeit diesek Instituts dadurch nicht vermindert, und die Ordnung nicht gestört werde. Diese Bestimmung gilt auch für die Bibliothekare und Mitarbeiter.

Privatdocenten und andere in Rostock wohnende Gelehrte können nach dem Ermessen des Bibliothekariats bis zu zwölf Bänden, jedoch ohne Genehmigung des Vice-Canzlers niemals mehr, gleichzeitig zur Benutzung im Hause haben.

§. 20.

Der Regel nach wird ein Buch nur auf vier Wochen von der Universitäts-Bibliothek verliehen. Wer nach Ablauf dieser Zeit es länger zu behalten wünscht, hat es zuvor auf die Bibliothek zurückzusenden und kann es nur gegen einen neuen Empfangschein, wenn sich inzwischen kein Anderer dazu gemeldet hat, wieder auf neue vier Wochen zurückempfangen. Nach deren Ablauf kann zwar unter denselben Bedingungen eine abermalige Verlängerung der gesetzlichen Frist nach dem gewissenhaften Ermessen des Bibliothekariats ertheilt werden, jedoch nur dann, wenn der Anleiher eine schriftliche Versicherung, daß er das Buch zu einer gelehrten Arbeit dringend bedürfe, ausstellt.

§. 21.

Ordentliche und außerordentliche Professoren allein haben bas Recht, die von



der Bibliothek geliehenen Bücher bis acht Tage vor dem Schlusse des Bibliotheksemesters zu behalten; jedoch sind sie verpflichtet, ein von einem andern Professor verlangtes Buch auf bessen ausdrückliches Begehren nach vierwöchentlichem Gebrauch zurückzuliefern, nach welcher Zeit sie ein gleiches Recht gegen diesen geltend machen können.

Auswärtigen ist nach dem Ermessen des Bibliothekariats eine Frist von sechs Wochen bis zu drei Monaten zu gestatten, und die von ihm ertheilte Frist jedesmal auf dem Empfangscheine zu bemerken. Diese Frist darf jedoch einmal verlängert werden.

§. 22.

Jeder ohne Ausnahme, welcher länger als vierzehn Tage verreift, muß vorher die Bibliotheks = Bücher, ohne Rücksicht auf die Zeit, seit welcher er dieselben ange-

lieben erhalten hat, zurückliefern.

Wer diese Vorschrift nicht befolgt, verfällt in eine Strafe von zwei Athlr. $N^2/_3$ zu Gunsten des von der Bibliotheks-Commission zu verwendenden Fonds, wenn diese Geldbuße aber nicht binnen vier Wochen von Zeit der an ihn ergehenden schriftslichen Aufforderung des Bibliothekariats zur Zahlung entrichtet wird, so ist er von der sernern Benußung der Bibliothek auszuschließen. Rücksichtlich der Professoren und Privatdocenten ist aber in einem solchen Falle nach der Bestimmung des §. 31 zu verfahren.

§. 23.

In den letzten vierzehn Tagen vor dem gesetzlichen Schlusse der Borlesungen zu Ostern und Michaelis jeden Jahres müssen alle Bibliotheks=Bücher, auf die von dem Bibliothekariate in den Rostocker Zeitungen bekannt gemachte Aussocherung, von jedem Inhaber ohne Ausnahme zurückgeliefert werden, und zwar in der letzten Woche von den Professoren und Privatdocenten, in der vorletzten Woche von allen übrigen Benutzern der Bibliothek. Das Bibliothekariat ist weder verpflichtet noch berechtigt, sosort nach Nücklieserung vor dem Ansange des neuen Bibliothek=Semeskers und überhaupt während der oben bemerkten 14 Tage Bücher auszuleihen, indem diese Tage zur Revision der ganzen Bibliothek bestimmt sind. Ein bloßer Erneuerungssschein vertritt die Stelle der wirklichen Ablieserung nicht und darf daher nicht ansgenommen werden. Zedoch soll in dem Falle, wenn ein Prosessor die von der Bibliothek geliehenen Bücher zu einer wissenschaftlichen Arbeit länger als ein halbes Jahr gebraucht und sie nach der gesetzlichen Ablieserung sämmtlich gleich wieder verslangen zu müssen versichert, ausnahmsweise die Aussstellung neuer Scheine und die Umschreibung im Register unterbleiben dürsen, vielmehr die Bemerkung der Revision



unter ben früheren Scheinen und im Register genügen. Es müssen aber auch in biesem Falle sämmtliche Bücher zuvor von dem Besiger auf die Bibliothek abgeliefert seyn und ist eine Revision der Bücher in der Wohnung des Anleihers durchaus untersagt; es wäre denn, daß der Vice-Canzler auch hier eine Ausnahme gestattete.

Nach Beendigung des Bibliotheksjahres muffen aber überall neue Scheine ausgestellt werden. Desgleichen sind alle Bücher, welche ein volles Jahr benutt sind, ohne Unterschied, wenn auch nur auf einige Zeit, an die Bibliothek zurückzuliesern.

§. 24.

Wer in diesen Terminen die angeliehenen Bücher nicht einliesert, oder überhaupt die Bücher über die bewilligte Zeit behält, wird mündlich durch den Bibliotheks-Diener erinnert, wofür er diesem vier Schillinge für seine Bemühung zu entrichten hat. Wenn auch auf diese Erinnerung die Zurücklieserung nicht binnen 24 Stunzen erfolgt, so werden die Bücher durch den Bibliotheks-Diener, dem jest acht Schillinge zu bezahlen sind, abgeholt. Sollte aber auch durch diese Maaßregel die vollständige Ablieserung nicht bewirkt werden, so ist nach Borschrift des §. 31 zu versahren. Dem Bibliothekariate wird zur Pflicht gemacht, alle drei Monate das Unleihe-Buch nachzusehen und sämmtliche über die bestimmte Zeit verliehene Bücher einsordern zu lassen.

§. 25.

Denen, die sich in einem der im §. 24 bemerkten Falle befinden, darf vor vollständig geschehener Zurücklieferung und Entrichtung der für den Bibliotheks= Diener festgesetzten Gebühren kein Buch aus der Bibliothek angeliehen werden.

§. 26.

Teder Empfänger eines der Universitäts=Bibliothek gehörenden Buches ist für die Wiederablieferung desselben in dem Zustande, in welchem er es empfangen, abzgesehen von der auch bei der größten Sorgfalt unvermeidlichen Abnuhung durch den verstatteten Gebrauch, aus dem Empfangscheine verhaftet. Es darf daher auch Niemand in ein von der Bibliothek geliehenes Buch etwas schreiben und anzeichnen oder die Blätter umbiegen (f. g. Ohren darin machen.)

Auf die Einrede der zufälligen Bernichtung oder Beschädigung eines Werkes verzichtet stillschweigend jeder Empfänger eines Bibliotheks Buches, so daß er nicht nur für die höchste Sorgfalt in der Benutzung, sondern auch, mit der obigen Be-

schränkung, für jede Gefahr einsteht.



§. 27.

Die Einrebe, daß die fragliche Beschädigung des Einbandes oder Materials eines Buches sich schon bei dem Empfange desselben vorgefunden habe, soll nur dann Berücksichtigung sinden dürsen, wenn die Beschädigung von dem ausgebenden Bibliotheks-Beamten schriftlich vorn im Buche bescheinigt worden ist. Daher muß es jedem Empfänger eines Bibliotheks-Buches überlassen bleiben, sein desfallsiges Interesse selbst wahrzunehmen, vor der Ausstellung des Empfangscheines die Beschaffenheit des Buches genau zu prüsen, nöthigen Falles die Bescheinigung vorgesundener Mängel zu verlangen und dadurch sich der Verantwortung zu entziehen. Bei ordentlichen und ausservordentlichen Professoren genügt jedoch die schriftliche Verssicherung derselben aus Ehre und Gewissen, daß sich die Beschädigung schon zur Zeit der Empfangnahme des fraglichen Werkes vorgefunden.

§. 28.

Wenn ein Empfänger eines Bibliotheks-Buches dasselbe überall nicht, oder nicht in einem unverletzen Zustande zurückzuliesern vermag, so ist er schuldig, sich dem Urtheile des Bibliothekariats über die Größe des Schadens und der zu zahlenden Summe zu unterwersen, in welcher Hinscht seder Empfänger eines Bibliotheks-Buches sich ebenfalls stillschweigend durch die Ausstellung des Empfangscheines verpslichtet. Die Größe und Bedeutung des zugefügten Schadens entscheidet, ob das Bibliothekariat die Annahme des Buches zu verweigern und den Empfänger in den Werth des ganzen Buches, wobei auch das s. g. Interesse zu beachten ist, zu verurtheilen hat, oder gegen Wiederannahme des Buches nur in eine geringere Summe als Schadensersatz. Bei Verschiedenheit der Ansichten, welche durch wiederholte Besprechung nicht zu heben ist, behält die Ansicht des ersten Bibliothekars den Vorzug. Gegen den Ausspruch des Bibliothekariats sindet lediglich ein Recurs an die Landesregierung Statt.

§. 29.

Falls der zur Zahlung einer bestimmten Summe von dem Bibliothekariate verurtheilte Empfänger dieselbe nicht innerhalb vier Wochen leistet, so ist nach Vorsschrift des §. 31. zu verfahren, und wird derselbe für die Zukunft von dem Gebrauche der Universitäts=Bibliothek ausgeschlossen. Diese Ausschließung sindet jedoch auf die ordentlichen und außerordentlichen Prosessoren keine Anwendung.

§. 30.

Ein von der Universitäts=Bibliothek angeliehenes Buch an einen Andern wies der zu verleihen, ist durchaus verboten.



§. 31.

Sollte Jemand den in den vorstehenden Sphen enthaltenen Bestimmungen nicht nachkommen und den in diesem Falle an ihn ergehenden Aufforderungen des Bibliosthekariats überall nicht oder nicht gehörige Folge leisten, so hat dasselbe dem Vices Canzler Anzeige davon zu machen und dessen Instruction zu befolgen.

§. 32.

In den Fällen, wo das academische Gericht zur Einschreitung aufgefordert wird, ist das denunciirende Bibliothekariat mit keinen Beweisen zu belasten, sondern auf dessen Official=Unzeige auf dem kurzesten Wege gegen den Denunciaten zu verfahren.

§. 33.

Feber Entleiher, mit Ausnahme der ordentlichen und außerordentlichen Professoren, welcher es bis zur Anrufung gerichtlicher Hülfe kommen läßt, ist für immer des Rechts, aus der Universitäts-Bibliothek Bücher zu erhalten, verlustig.

C. Bestimmungen über das bloße Besehen der Bibliothek.

§. 34.

Durchreisende und Andere, welche die Universitäts-Bibliothek bloß zu besehen wünschen, haben sich mit ihrem Anliegen bei dem zweiten Bibliothekar oder einem der Mitarbeiter zu melden und mit diesem darüber Abrede zu nehmen. Es sind jedoch nie mehr als höchstens zehn Personen zu gleicher Zeit zur bloßen Besichtigung der Bibliothek, wozu auch die im §. I bemerkten Bibliotheksstunden, wenn solches ohne Störung der übrigen Geschäfte aussührbar ist, benucht werden können, zuzulassen. Die an der Besichtigung Theilnehmenden haben dasselbe zu beobsachten, was in den §§. 2. 3. und 5 vorgeschrieben ist.

§. 35.

Insofern durchreisende Gelehrte Bücher nach ihrem Logis mitzunehmen wunschen, treten die allgemeinen Bestimmungen wegen des Ausleihens der Bücher ein.



D

8

0

D

m

9

I

不

3

Z

0

O

D

S

=

15

als Kupferwerke zu betrachten. Die minder kostbaren rein wisser Kupferwerke, deren Werth die Summe von 30 Rthlr. N²/₃ nicht über ohne Schwierigkeit wieder anzuschaffen sind, dürsen auch an ande wohnende Gelehrte und gebildete Männer, welche nicht Professoren vollkommene Sicherheit durch Gehalt, Grundbesit oder sonst notori Vermögensumstände ungezweiselt vorliegt, gegen das besondere schriftlic der unbeschädigten und reinen Zurücklieserung auf die Weise verliehen die Zeit der Benutung auf acht Tage zu beschränken und der Trai von dem Entleiher nur durch den Bibliotheks=Diener gegen eine Liebesmal vier Schillingen zu beschaffen ist.

Der Transport von Kupferwerken zu und von den Professoren t nur durch den Bibliotheks-Diener, wiewohl ohne irgend eine Vergütu Die Bibliotheks-Cataloge sind außerhalb des Bibliothekslocals wegzugeben.

§. 14.

Wer ein Buch von der Bibliothek mit nach Hause zu nehmen die ohne besondere Gründe nicht zu verweigernde Erlaubniß eines Ausleihen beauftragten Bibliotheks-Beamten nachzusuchen, und sodann geschriebenen Empfangschein mit genauer Angabe des Titels des Buch tums des Empfanges, des Namens, Standes und der Wohnung der auf einem Octavblatt auszustellen, und diesen gegen Empfangnahm zu überreichen.

Um ein Buch aus der Bibliothek geliehen zu erhalten, genügt er wenn man in den öffentlichen Bibliotheksstunden durch einen zuverleboten einen nach obiger Vorschrift auszustellenden Empfangschein in de Registratur einreicht. Die in Rostock wohnenden Benutzer der Bisich dabei der eingeführten lithographirten Formulare zu bedienen, Universitäts=Buchhandlung und bei dem Bibliotheks=Diener, der Bogen zu bekommen sind.

§. 15.

Wer ein Buch, das er sich persönlich auf der Bibliothek hat



später abholen zu laffen wunscht, hat daffelbe mit einem Meldezettel in der Re= giffratur abzugeben, und gegen einen vorschriftsmäßigen Empfangschein abholen zu laffen.

§. 16.

Können begehrte Bücher nicht abgegeben werden oder sind felbige nicht vor= handen, fo ift ber Schein mit ber schriftlichen Bemerkung auf bemfelben "ift ver= lieben" oder "ift nicht abzugeben" oder "ift nicht vorhanden" zu retradiren. Es kann jedoch Jed Sücher zu eiligen Arbeiten bedarf, darüber, ob und wann Muskunft erbitten. Diese ist ihm in ber öffentlichen fie zu liefer ages auf bem etwa zurückgelassenen Scheine oder sonft Stunde Benennung bes früheren Entleihers jedoch nicht

> ichtigen; jedoch sind bestellte Bücher, at werden, in das Fach zurückzuseßen und eller niederzulegen, nach Ablank von a) zu cassiren. Buch zu haben wunscht, das als verliehen bezeichnet stheks-Registratur auf die Rückforderung des Buches an= Bestimmtheit weiß, daß die Zeit des Berleihens die gefetüberschritten hat.

her aus der Universitäts-Bibliothek zu leihen guf bem Scheine die Bemerkung hingugu= veliehen senn follte, baffelbe nach beffen

verung ist zwar von den Bibliotheks-

§. 17.

Rur jedes besondere Buch ift ein besonderer Empfangschein auszustellen, meh-Theile eines und beffelben Buches konnen aber gegen einen Schein ausgeliefert werben. Diejenigen Empfangscheine, welche biefer Bedingung und ben Borfchriften bes &. 14 nicht genugen, bleiben unberücksichtigt.

§. 18.

Un einem Tage burfen von einer Person nicht mehr als drei Scheine

